



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Verbandsgemeinde Saale-Wipper
Platz der Freundschaft 1
39439 Güsten

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 61.72.01/10_1.Änd_VE_06-25
Unsere Nachricht vom:

Name: Frau Lemke
Organisationseinheit: 41 FD Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus
Ort: Aschersleben
Straße, Zimmer: Ermslebener Straße 77, Zi. 313
Telefon/Fax: 03471 684-1881/684-551790
E-Mail: colemke@kreis-slk.de

Datum: 07.09.2025

Bauleitplanung der Verbandsgemeinde (VerbG) Saale-Wipper

1. Änderung des gesamtgemeindlichen Flächennutzungsplan der VerbG Saale-Wipper (im Bereich des Bebauungsplans Nr. 14 „PV-Anlage Alsleben-Nord“)

Hier: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB¹

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Salzlandkreis hat die Planunterlage dankend erhalten und gibt als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme ab:

Die untere Landesentwicklungsbehörde äußert:

1. Ziele der Raumordnung

Es wird auf die Mitteilung vom 07.07.2025 der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) mit zunächst landesplanerischen Hinweisen sowie die Stellungnahme vom 03.07.2025 der regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg verwiesen. Diese sind im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

2. Planungsgrundsätze, Planungsgebot

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ergibt sich regelmäßig aus den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinden. Sie kann sich darüber hinaus auch aus informellen Planungen wie städtebaulichen Konzepten oder einem städtebaulichen Rahmenplan, etc. ergeben.

Planungsanlass der o.g. Bauleitplanung ist das konkrete Bauvorhaben eines Vorhabenträgers. Ziel der vorliegenden Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Er-

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

richtung und den Betrieb einer Photovoltaikfreiflächenanlage zur Stromerzeugung aus Solarenergie. Das Plangebiet der 1. Änderung des FNP der VerbG Saale-Wipper befindet sich nördlich der Ortslage Alsleben, unmittelbar an der Gemarkungsgrenze zwischen Alsleben und Plötzkau. Nord-östlich wird das Plangebiet mittelbar durch die Bundesautobahn A14 begrenzt, südwestlich durch die Landstraße L 74 und südöstlich durch die Kreisstraße K 2108. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst die Flurstücke 38 und 39 (Gemarkung Alsleben, Flur 13) mit ca. 7,56 ha. Das Plangebiet wird gegenwärtig augenscheinlich intensiv landwirtschaftlich genutzt und liegt planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB.

Bezugnehmend auf die vorliegende Begründung erfolgt parallel zur 1. Änderung des gesamtgemeindlichen FNP der VerbG Saale-Wipper die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 „PV-Anlage Alsleben-Nord“. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Geltungsbereiche der 1. Änderung des FNP Saale-Wipper und des damit in Zusammenhang stehenden Bebauungsplans Nr. 14 nicht identisch sind. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des FNP der VerbG Saale-Wipper umfasst lediglich eine Teilfläche des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 14.

Für die Verbandsgemeinde Saale-Wipper existiert ein vom Verbandsgemeinderat beschlossenes gesamträumliches Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFA) (Stand 05/2024), welches die Planungsabsichten zur Steuerung der Ansiedlung von PVFA im Gebiet der Verbandsgemeinde definiert und geeignete Standorte unter städtebaulichen und raumordnerischen Gesichtspunkten nennt. In dem Standortkonzept grenzt die Konzeptfläche AL-07 nord-östlich an den Geltungsbereich der hier vorliegenden Planung. Der Geltungsbereich der 1. Änderung ist augenscheinlich nicht als Konzeptfläche ausgewiesen.

Am 13.07.2010 wurde der Beschluss zur Aufstellung des gesamtgemeindlichen FNP der VerbG Saale-Wipper gefasst. Der Vorentwurf hierzu lag dem Salzlandkreis im Jahr 2014 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme vor. Seither scheint das Aufstellungsverfahren des gesamtgemeindlichen FNP der VerbG Saale-Wipper nicht weiter voranzuschreiten. Es ist derzeit nicht absehbar, wann der gesamtgemeindliche FNP der VerbG Saale-Wipper Rechtswirksamkeit erlangen wird. Ein in den vorliegenden Planunterlagen bezuggenommener Entwurf des gesamtgemeindlichen FNP der VerbG Saale-Wipper lag dem Salzlandkreis bislang noch nicht vor. Die notwendigen Änderungen für diese Planung könnten m.E. durchaus im noch auszulegenden Entwurf des gesamtgemeindlichen FNP berücksichtigt werden. Eine Änderung würde damit zum jetzigen Zeitpunkt obsolet. Insofern ist die Erforderlichkeit gem. § 1 Abs. 3 BauGB der hier vorliegenden 1. Änderung des in Aufstellung befindlichen gesamtgemeindlichen FNP zu prüfen und nachzuweisen. Diesbezüglich wird auf die rechtsaufsichtliche Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes vom 09.07.2025 verwiesen. Diese ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Gemäß § 204 Abs. 2 BauGB gelten die wirksamen Flächennutzungspläne der Gemeinden als Teilflächennutzungspläne (TFNP) fort, sofern Gemeinden in ihrem Gebiet oder Bestand geändert werden. Zum jetzigen Stand der Planungen beruhen die städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Stadt Alsleben (Saale) auf dem wirksamen TFNP aus dem Jahr 2008 (rechtswirksam seit 8. Juli 2008). Der TFNP stellt den Geltungsbereich des vorliegenden Planentwurfes als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dar. Damit gilt der in Zusammenhang stehende in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 14 nicht aus dem wirksamen TFNP entwickelt. Gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 kann mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren).

Sofern die VerbG Saale-Wipper von einer Anpassung des bzw. der derzeit wirksamen TFNP absieht, da sich der gesamtgemeindliche FNP in Aufstellung befindet, wird im Sinne der Rechtssicherheit

empfohlen, die notwendigen Änderungen für diese Planung in dem noch auszulegenden Entwurf des gesamtgemeindlichen FNP zu berücksichtigen.

Neben dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist für die städtebauliche Planung von PVFA auch die in der sog. „Bodenschutzklausel“ gem. § 1a Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB genannte Planungsleitlinie zu berücksichtigen. So ist unter Berücksichtigung der „Bodenschutzklausel“ gem. § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB die Ausweisung von Ackerflächen mit guter und sehr guter Ertragsfähigkeit (Böden mit einer Bodenzahl > 70) grundsätzlich zu überdenken. Denn die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFA) widerspricht grundsätzlich öffentlichen Belangen zum Schutz landwirtschaftlicher Bodenflächen. Dies hat der Salzlandkreis durch festgelegte Zielsetzungen in einem Beschluss des Kreistages zu Ausdruck gebracht. Dieser „Grundsatzbeschluss zum Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen beim Bau von Photovoltaikanlagen im Salzlandkreis“ (Beschluss B/961/2013 des Kreistages des Salzlandkreises am 24.04.2013) ist als Planungsdirektive auch gegenüber der gemeindlichen Bauleitplanung zur Flächenvorsorge für EEG-Projekte (siehe Beschlusserläuterung, Seite 4 Punkt 6.) zu verstehen. Damit trägt der Salzlandkreis einerseits dem Vermeidungsgrundsatz zur Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen nach G 85 LEP LSA 2010² und andererseits auch dem G 84 LEP LSA 2010 zur prioritären Nutzung versiegelter oder Konversionsflächen Rechnung. Darüber hinaus folgt der Salzlandkreis mit diesem Beschluss konsequent dem in § 1a Abs. 2 BauGB geforderten Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Das Plangebiet wird aufgrund der derzeit intensiven landwirtschaftlichen Nutzung mit sehr guter Ertragsfähigkeit (Bodenrichtwertzone mit einer ausgewiesenen Ackerzahl von 90) für einen PVFA-Standort als grundsätzlich nicht geeignet erachtet. Es sollten hierfür vorzugsweise Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung, Deponien und anderen, durch Umweltbeeinträchtigungen belastete Freiflächen in Betracht gezogen werden. Da der Geltungsbereich der hier vorliegenden Planung nicht als geeignete Konzeptfläche im beschlossenen Standortkonzept für PVFA ausgewiesen ist, hat eine begründende Auseinandersetzung mit der „Bodenschutzklausel“ gem. § 1a Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB und Alternativstandorten innerhalb der Verbandsgemeinde zu erfolgen. So soll gem. § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen begründet werden. Die Planungsunterlagen sind diesbezüglich zu überarbeiten.

3. Planunterlagen

3.1 Planteil A – Planzeichnung und Planzeichenerklärung

Die Planzeichnung entspricht teilweise den Vorschriften der PlanZV³.

Aufgrund des dem Salzlandkreis nicht vorliegenden Entwurfes des Gesamtgemeindlichen FNP kann keine abschließende Beurteilung der vorliegenden Planzeichnung erfolgen.

Alle in der Planzeichnung verwendeten Planzeichen sind in der Planzeichenerklärung zu erläutern. So sind in der Planzeichnung augenscheinlich Schutzgebiete, Leitungen, verschiedene Geltungsbereiche, u.a. eingezeichnet, die nicht erläutert sind. Dies widerspricht dem Eindeutigkeitsgebot. Die Planung ist diesbezüglich grundlegend zu überarbeiten.

² Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160)

³ Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

3.2 Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke sind auf dem Plan darzustellen. Für Unterschriften ist ausreichend Platz vorzuhalten. Die Daten der bereits statt gefundenen Verfahrenspunkte sind zu ergänzen.

Unter Punkt 5 der Verfahrensvermerke ist die Rede von Planunterlagen bestehend aus Teil A – Planzeichnung und Teil B – Textliche Festsetzungen. Ein Flächennutzungsplan enthält keine textlichen Festsetzungen. Dies ist zu berichtigen.

3.3 Begründung

Bezugnehmend auf die Ausführungen unter Punkt 2 dieser Stellungnahme im Zusammenhang mit der städtebaulichen Erforderlichkeit dieser Planung, sind die Anregungen und Hinweise zu prüfen und die Planunterlagen entsprechend anzupassen.

Im Übrigen sind die in der Begründung im Literaturverzeichnis genannten Rechtsgrundlagen auf Aktualität zu prüfen.

4. Weitere Hinweise

Das Plangebiet befindet sich in einem laufenden Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG mit dem Verfahrensnamen „Plötzkau A14“ und der Verfahrensnummer BBG059. Als bearbeitende Stelle des Flurbereinigungsverfahrens ist das zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161 in 06846 Dessau-Roßlau zu beteiligen.

Bei diesem Vorhaben ist die Kreisstraße K 2108 betroffen. Straßenbaulastträger dieser Straße ist der Salzlandkreis. Es soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage entlang der Kreisstraße errichtet werden. Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 StrG LSA dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 Meter, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden. Sollte der Solarpark in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden, bedarf dies gem. § 24 Abs. 2 Nr. 1 StrG LSA der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde.

Genauere Details werden im parallel geführten Bebauungsplanverfahren festgehalten.

Die **untere Naturschutzbehörde** stellt fest, dass zu den vorgelegten Unterlagen keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden kann. Nachfolgende Bedenken werden geäußert:

Mit der Planänderung sollen landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen mit einem sonstigen Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaik überplant werden. Die gesamte Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 7,6 ha.

Für die Verbandsgemeinde Saale-Wipper gibt es ein Standortkonzept Photovoltaik von 2024. Die hier in Rede stehende 7,6 ha große Ackerfläche in der Gemarkung Alsleben ist nicht Bestandteil des Konzeptes, grenzt aber an förderfähige, nicht privilegierte landwirtschaftlich genutzte Flächen an. In der Planzeichenerklärung wurden diese Flächen in grau dargestellt als „S-Solaranlagen“.

Im Parallelverfahren wird derzeit der Bebauungsplan Nr. 14 „PV-Anlage Alsleben-Nord“ aufgestellt. Der Bebauungsplan beinhaltet explizit die Errichtung der Photovoltaikanlage auf einer Fläche von 7,6 ha. Das bedeutet eine weitere Landschaftsbildbeeinträchtigung, hier insbesondere entlang der Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Saale“.

Die Errichtung der PV-Anlage ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 ff BNatSchG verbunden. Laut § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Das Standortkonzept sieht weitere Flächen für die Errichtung von Photovoltaik- Freiflächenanlagen, so z.B. im 200 m Bereich der A 14, parallel zur Autobahn, vor.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wird die Errichtung einer weiteren PV-Anlage in der Gemarkung Alsleben, Flur 13, auf den Flurstücken 38 und 39 auf einer Fläche von ca. 7,6 ha, als kritisch und vermeidbar angesehen.

Die **untere Bodenschutzbehörde** führt aus, dass Bedenken gegen den vorliegenden Planentwurf für die Errichtung eines Solarparks auf zum Teil naturnahen bzw. landwirtschaftlich genutzten Flächen bestehen.

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um ca. 7,6 ha Ackerland. Das Vorhaben entspricht keiner nachhaltigen, flächensparenden Bodennutzung, wenn hochwertige Ackerflächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzten hochwertigen Boden mit einer hohen Ackerzahl. Bei landwirtschaftlicher Nutzung sollten Randstreifen nur in Fällen in Anspruch genommen werden, in denen die betroffenen Böden einen geringen bis mittleren Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen aufweisen.

Die Inanspruchnahme von Böden zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen ist vorwiegend auf Flächen zu lenken, die vergleichsweise von geringerer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind. Grundsätzlich sind aus bodenschutzfachlicher Sicht für die Errichtung von Photovoltaikanlagen versiegelte und anthropogen geprägte Standorte (Konversionsflächen, Halden, Deponien etc.) zu bevorzugen.

Werden Eingriffe in das Schutzgut Boden vorgenommen, durch die eine zusätzliche Versiegelung des Schutzgutes Boden erfolgt, ist ein Ausgleich oder eine Kompensation durchzuführen. Die Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden sollten bodenfunktionsbezogen erfolgen, da auch vorrangig das Schutzgut Boden beeinträchtigt wird. Hier sollten z. B. Entsiegelungen, Rückbau von Altanlagen oder die Wiederherstellung von natürlichen Bodenfunktionen als Ausgleichsmaßnahme vorrangig betrachtet werden. Die Entsiegelung von dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen ist gemäß § 5 BBodSchG ein geeignetes Mittel, um den Boden in seiner Leistungsfähigkeit so weit wie möglich und zumutbar wiederherzustellen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731⁴ und der DIN 18915⁵ zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Belange des Bodenschutzes kann eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639⁶ für die Bau- und Rückbauphase erforderlich werden.

Begründend wird ausgeführt, dass gemäß den Vorsorgegrundsätzen des § 7 BBodSchG⁷ in Verbindung mit dem § 1 BodSchAG LSA⁸ mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Die Funktionen des Bodens sind nach § 1 BBodschG nachhaltig zu sichern. Gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 2 BodSchAG LSA sind Böden vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Auswirkungen vorsorglich zu schützen.

⁴ DIN 19731:2023-10 Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut

⁵ DIN 18915:2018-06 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten

⁶ DIN 19639:2019-09 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben

⁷ Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

⁸ Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)

Mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage geht eine teilweise Versiegelung und Überdeckung der Flächen einher. Es besteht die Gefahr stofflicher Einträge in den Boden. Die natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG werden nachhaltig beeinträchtigt (insbesondere Schadverdichtungen) sowie die landwirtschaftliche Nutzungsfunktion (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 c BBodSchG) zerstört.

Die **untere Wasserbehörde** stellt fest, dass gegen den vorliegenden Planentwurf keine Bedenken bestehen, wenn nachfolgende Hinweise beachtet werden:

Gewässerrandstreifen

Das Flurstück 38 befindet sich am „Graben Neue Welt Plötzkau“. Hiernach ist ein Abstand zum Gewässer von 5 m einzuhalten, um eine ausreichende Bewirtschaftung durch den Unterhaltungsverband zu gewährleisten. Es sind die Beschränkungen und Vorgaben des § 38 WHG⁹ i.V.m. § 50 WG LSA¹⁰ zu beachten.

Niederschlagswasserbeseitigung

Das Regenwassermanagement verfolgt heute gleichzeitig mehrere Ziele. Das Prinzip, Regenwasser so schnell wie möglich aus bebauten Gebieten abzuleiten, ist aus wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht mehr zeitgemäß. Die Anforderungen an die Regenwasserbewirtschaftung in urbanen und kommunalen Kontexten sind gewachsen. Es gilt, den Wasserkreislauf im Bereich von Bebauungen den zuvor bestehenden natürlichen Verhältnissen anzupassen (gemäß Merkblatt DWA-A 102-2¹¹).

Dezentrale Bewirtschaftungsmaßnahmen gewinnen zunehmend an Bedeutung und lassen sich sowohl gut miteinander als auch mit der zentralen Niederschlagswasserentwässerung kombinieren.

Die Flächenversiegelung muss auf ein Mindestmaß reduziert werden. Wo es möglich ist, sollten Grünflächen angelegt oder wasserdurchlässige Materialien als Alternative zur absoluten Versiegelung genutzt werden.

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll das Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

⁹ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

¹⁰ Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372)

¹¹ Arbeitsblatt DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Teil 2: Emissionsbezogene Bewertungen und Regelungen“, Dezember 2020

Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis. Benutzungen sind im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG das Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein Gewässer. Sollte eine gezielte Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über technische Anlagen (Rigolen, Versickerungsmulden, Versickerungsschächte etc.) geplant werden, ist ein entsprechender Antrag für die Benutzung des Gewässers bei der Unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises einzureichen. Die Versickerungsfähigkeit bzw. Versickerungszulässigkeit (Altlasten) des Bodens ist dann durch ein Versickerungsgutachten nachzuweisen.

Aus Sicht der **unteren Immissionsschutzbehörde** bestehen keine Einwände. Aufgrund ausreichender Abstände zu den nächstliegenden schutzbedürftigen Nutzungen gem. LAI-Lichtimmissionen¹², können mögliche Blendwirkungen ausgeschlossen werden. Ob der Straßenverkehr durch mögliche Blendwirkungen betroffen wäre, ist durch die dafür zuständige Behörde zu prüfen. Zuständigkeiten der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen für öffentliche Verkehrsflächen nicht.

Die **untere Jagdbehörde** gibt folgende Anregungen und Hinweise:

Soweit es im Zuge der beabsichtigten Maßnahmen über Tage und außerhalb der geschlossenen Ortschaften zu folgenden Einschränkungen kommt / kommen kann:

- allgemeine Beunruhigung des Wildbestandes, z.B. durch Baulärm oder (Bau-) Fahrzeugverkehr
- Rückschnitt oder Entfernung von Sträuchern und Bäumen
- Beeinträchtigung von Wildwechseln
- notwendige Umsetzung von jagdlichen Einrichtungen (z.B. Hochsitze, Ansitzleitern, Kirsungen etc.)
- allgemeine Beeinträchtigung der Jagdausübung

ist mindestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn die Jagdgenossenschaft Alsleben (Herr Alfred Köhler, Bernburger Str. 28, 06425 Alsleben (Saale)) schriftlich über die beabsichtigten Maßnahmen zu informieren und anzuhören.

Die Prüfung auf **Kampfmittelverdachtsflächen** im Geltungsbereich der o.g. Planung hat ergeben, dass gemäß Kampfmittelbelastungskarte des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Sachsen-Anhalt, Stand 2022, keine Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen ist.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die bei der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt (PI ZD) vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann. Die Auskunft des Kampfmittelbeseitigungsdienstes erhebt keinen Anspruch auf Detailtiefe bezüglich des Inhaltes, Umfangs und Komplexität einer historisch-genetischen Rekonstruktion gemäß BFR KMR¹³.

Kampfmittel jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden. Sollte es bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten bzw. von erdeingreifenden Maßnahmen zu einem Kampfmittelfund kommen, so sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, ist die Baustelle vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern, die Baustelle in einem angemessenen Abstand zu verlassen, die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren. Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten.

¹² Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Beschluss der LAI vom 13.09.2012. Link: https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lichthinweise-2015-11-03mit-formelkorrektur_aus_03_2018_1520588339.pdf

¹³ Baufachliche Richtlinien Kampfmittelräumung - Arbeitshilfen zur Planung und Durchführung der Erkundung sowie der Räumung von Kampfmitteln auf Liegenschaften des Bundes, Stand Juni 2024; Link: <https://www.bfr-kmr.de/>

Die **untere Verkehrsbehörde**, die **untere Abfallbehörde**, die **untere Bauaufsichtsbehörde** der **Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises (KWB)** sowie der **Fachdienst Gesundheit** äußern keine weiteren Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Wechselberger
Fachdienstleiter

